

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Beschluss In dem Statutenstreitverfahren 19/1973/St

des SPD-Landesvorstandes S.

- Antragsteller -

auf Feststellung der Vereinbarkeit von § 1 Abs. 2 des Organisationsstatutes des Landesverbandes S. mit dem Organisationsstatut der SPD in der Fassung vom 17. April 1973.

hat die Bundesschiedskommission auf ihrer Sitzung vom 15. Februar 1974 unter Mitwirkung von

Erwin Schoettle (Vorsitz)
Dr. Johannes Strelitz und
Otto Fichtner

beschlossen:

§ 1 Abs. 2 des Organisationsstatuts des Landesverbandes S. steht nicht im Einklang mit § 8 Abs. 2 des Organisationsstatuts der SPD und ist insoweit unwirksam.

Gründe

Der Landesvorstand der SPD S. hat auf seiner Sitzung am 19.11.1973 beschlossen, die Bundesschiedskommission aufzufordern, festzustellen, inwieweit § 1 Abs. 2 des Organisationsstatuts des Landesverbandes S. der Regelung des § 8 Abs. 2 des Organisationsstatuts der SPD in der Fassung vom 12. April 1973 entspricht.

Dieser Antrag ist gemäß § 21 Abs. 1 der Schiedsordnung zulässig, da es sich um eine Streitigkeit über die Auslegung und Anwendung des Organisationsstatuts handelt. Die Zuständigkeit der Bundesschiedskommission folgt ebenfalls aus § 21 Abs. 1 Schiedsordnung.

Nach § 8 Abs. 2 des Organisationsstatuts der Gesamtpartei erfolgt die Abgrenzung der Ortsvereine durch die Unterbezirksvorstände.

Da es sich bei dieser Regelung um eine abschließende handelt, kann auch nicht durch Satzungsbestimmungen der unteren Gliederungen in diese abschließende Zuständigkeit der Unterbezirksvorstände eingegriffen werden. Wie der Landesvorstand in der Begründung seines Antrags zutreffend ausführt, wird das Abgrenzungsrecht der Unterbezirksvorstände durch die Regelung im Landesstatut zum Ausnahmerecht. Damit steht das Landesstatut jedoch insoweit im Widerspruch zum Organisationsstatut der Gesamtpartei und ist daher unwirksam.

Wenn das Organisationsstatut eine Möglichkeit hätte schaffen wollen, daß die Abgrenzung der Ortsvereine nicht durch die Unterbezirksvorstände erfolgt, sondern auch in den Parteisatzungen geregelt werden kann, hätte dies ausdrücklich im Organisationsstatut verankert werden müssen. Da eine solche Ermächtigungsnorm jedoch fehlt, war festzustellen, daß § 1 Abs. 2 des Organisationsstatuts des Landesverbandes S. nicht im Einklang mit § 8 Abs. 2 des Organisationsstatuts der Gesamtpartei steht und insoweit unwirksam ist.